

Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt auf Grund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

Familienangehörige eines Angehörigen des Konsulats, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz in diesem Staat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Das gilt auch für einen Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz in diesem Staat hat, mit Ausnahme der in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehenen Aussageverweigerung über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind.

Kapitel IV Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat:

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und der juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

ft

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirks bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer, konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe in seinem Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates ohne besondere Vollmacht vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder Maßnahmen zu deren Vertretung zu treffen, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf die Vertretung juristischer Personen des Entsendestaates zu. Die Vertretung gilt als beendet, wenn die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen, wenn die Eheschließenden beide Staatsbürger des Entsendestaates sind;
3. Urkunden zur Anerkennung außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen, vorausgesetzt, daß die Urkunde von einem Staatsbürger des Entsendestaates unterschrieben wurde;
4. Adoptionen vorzunehmen, wenn der Annehmende und das an Kindes Statt anzunehmende Kind Staatsbürger des Entsendestaates sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates betreffen, entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden und aufzubewahren. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Urkunden sowie Abschriften von Urkunden oder Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
5. Urkunden, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
6. Übersetzungen von Schriftstücken, die von Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
7. andere notarielle Handlungen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, vorzunehmen.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten Urkunden und beurkundeten oder beglaubigten Verträge, Auszüge, Kopien und andere Dokumente sowie von ihr beglaubigte Übersetzungen besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit und Beweiskraft, als wenn sie von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgefertigt, übersetzt, beurkundet oder beglaubigt wurden.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Schriftstücke, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die den Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.